

Satzung der Siedlergemeinschaft Lüntenbeck

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft trägt den Namen „**Siedlergemeinschaft Lüntenbeck**“ und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Sie wird im nachfolgenden Text „Gemeinschaft“ genannt.
2. Der Sitz der Gemeinschaft ist Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gemeinschaft umfasst die von ihr aufgenommenen Mitglieder des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., dieser grundsätzlich im nachfolgenden Text „VERBAND“ genannt. Sie gehört dem VERBAND korporativ als Gliederung und damit zugleich dem örtlich zuständigen Kreisverband im VERBAND an. Die Gemeinschaft wickelt ihre Belange selbstständig und eigenverantwortlich ab. Die geltenden Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Dortmund (VR 1545 AG Dortmund) sind für die Gemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.
5. Die Gemeinschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die *Gemeinschaft* (Körperschaft i.S. der Anlage 1 zu § 60 AO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraums für jedermann.
2. Die *Gemeinschaft* ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der *Gemeinschaft* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der *Gemeinschaft*.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der *Gemeinschaft* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein **Lüntenbecker Bürger Treff e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die *Gemeinschaft* dient dem Zweck, Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen ein. Die *Gemeinschaft* informiert und berät in ihrer Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
2. Die *Gemeinschaft* verfolgt diesen Zweck ideell sowie im Zusammenwirken und mit Unterstützung des Verbands und dessen Gliederungen insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit und ihrer Mitglieder unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer, bautechnischer und gartenpflegerischer Themen sowie Sicherstellung der Zustellung der Verbandszeitschriften im Laufe des Erscheinungsmonats an die Gemeinschaftsmitglieder;
 - b) Förderung der Allgemeinheit und ihrer Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere der Familien, bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum;
 - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Integration - insbesondere von Bürgern mit Migrationshintergrund -, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums anstreben;
 - d) Vertretung ihrer siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
 - e) Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder und der Allgemeinheit in deren mitverantwortlichen Tätigkeit für die Allgemeinheit, vornehmlich im sozialen, kulturellen und gemeindlichen Bereich.
3. Zu den Aufgaben der Gemeinschaft zählen im Einzelnen,
 - a) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder und die Allgemeinheit durch Publikationen und eigene Veranstaltungen zu informieren und fachlich zu beraten;

- b) die auf das Wohn- und Garteneigentum bezogene Beratung der Allgemeinheit, vornehmlich von Familien, sowie Interessenvertretung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend, Senioren und Frauen in ihrer Gemeinschaft hinzuwirken.
- 4) Die *Gemeinschaft* ist demokratisch verfasst. Sie ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die *Gemeinschaft* ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die objektbezogene Inhaberin von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum/-erbbaurecht ist oder am Erwerb solchen Wohneigentums/-erbbaurechts interessiert ist oder die die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in die bestehende *Gemeinschaft* erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband sowie im zuständigen Kreisverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist dem Verband und dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der *Gemeinschaft* zu melden.
3. Die Aufnahme kann zum jeweils nächsten 1. eines Monats im Kalenderjahr erfolgen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der *Gemeinschaft* und der höheren Gliederungen des Verbands als bindend an.
4. Die Mitgliederdaten werden von der *Gemeinschaft* und gegebenenfalls von den weiteren höheren Gliederungen des Verbands elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet. Soweit im schriftlichen Aufnahmeantrag das Mitglied der Datenweitergabe nicht ausdrücklich widersprochen hat, erteilt es hierzu sein widerrufliches Einverständnis. Jedes Mitglied hat jedoch zu jeder Zeit ein schriftliches Widerrufsrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. **Austritt**
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der *Gemeinschaft* oder des Verbands, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden, Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Der Vorstand der *Gemeinschaft* hat den Verband über Mitgliedschaftskündigungen, die der *Gemeinschaft* zugegangen sind, unverzüglich zu informieren.
 - b. **Tod**
Der Rechtsnachfolger des Mitglieds tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet, es sei denn, der überlebende Ehepartner wird Rechtsnachfolger. In allen anderen Fällen wird eine neue Mitgliedschaft begründet.
 - c. **Ausschluss**
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen / vereinschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder rechtmäßige Organbeschlüsse der *Gemeinschaft* und/oder des Verbands begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der *Gemeinschaft*, deren Mitglieder und/oder des und dessen Gliederungen und/oder deren Mitglieder, eines Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen, sonstiger wichtiger Gründe. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand der *Gemeinschaft* nach vorheriger Anhörung des/der Auszuschließenden.
6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern (z.B. Erben bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod) keinerlei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gegen die *Gemeinschaft* und den Verband und dessen Gliederungen zu. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteiligen gezahlten Jahresmitgliederbeitrags, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraums endet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften wird in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitgliederrechte sind grundsätzlich selbst auszuüben.
Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Bestrebungen des Verbands zu fördern;
 - c) die Mitgliedsbeiträge zu leisten;
 - d) die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Organen laufend über seine Tätigkeit zu berichten.
 - e) die unter Mitwirkung des Verbands und dessen weiteren Gliederungen (u.a. Bundesverband, Kreisverbände) erscheinenden Verbandszeitschriften zu beziehen, die von der Landesversammlung des Verbands festgesetzten Mitgliederjahresbeiträge und die hierauf von der *Gemeinschaft* und ggf. dem zuständigen Kreisverband für deren eigene Belange festgesetzten weiteren Zuschläge und Beiträge pünktlich zu zahlen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen;
 - f) der *Gemeinschaft* rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig die erforderlichen Angaben zu machen und ggf. die Unterlagen auszuhändigen, die die *Gemeinschaft* zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen benötigt.
4. Jede Tätigkeit eines Mitglieds im Verein ist ehrenamtlich, jedoch werden Auslagen gemäß der geltenden Kassenordnung erstattet.

§ 7 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer

1. Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen - insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft - sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 zu erstatten.
Die Organmitglieder der Gemeinschaft haben gemäß den Bestimmungen der Geschäfts- und Kassenordnung und im Rahmen der haushaltsrechtlichen bzw. finanziellen Möglichkeiten der Gemeinschaft einen Aufwendersersatzanspruch entsprechend § 670 BGB und Anspruch auf Vergütung für solche Aufwendungen und Tätigkeiten, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die Gemeinschaft entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten und die gültigen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge zu beachten. Die Tätigkeit der einzelnen Organmitglieder – insbesondere die der Vorstandsmitglieder – kann entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersentschädigung ausgeübt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Kassenordnung der *Gemeinschaft*.
2. Für den Fall, dass die Bestellung eines Organmitgliedes widerrufen wird oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem jeweiligen Gemeinschaftsorgan, erlischt damit auch dessen Aufwendersersatz- und Vergütungsanspruch sowie ein etwa bestehendes Vertragsverhältnis mit der Gemeinschaft.
3. Ansprüche nach Absatz 2) können grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der *Gemeinschaft* ist deren oberstes Organ nach § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der *Gemeinschaft*, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft, auch wenn sie aus mehreren Personen besteht, nur ein Stimmrecht; § 4 gilt entsprechend. Das Stimmrecht kann, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, an ein

anderes Mitglied oder an einen mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - c) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, Jugendbetreuer/in, Senioren- u. Frauenbetreuer/in, *Beisitzer/in* (es sollten vier sein) und Kassenprüfer/in (mindestens zwei);
Mit der Wahl zum Vorstand ist jedes Vorstandsmitglied ein Delegierter zu den Kreisverbandsversammlungen, und zwar in der Reihenfolge des Amtes
 - d) Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - e) Auflösung der *Gemeinschaft*.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung usw.
 - g) Wahl der Gartenfachberater
 - h) Wahl der Straßenobleute

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Im Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder Email mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter – zu erfolgen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Gemeinschaft oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung.
4. Der Vorstand kann aus aktuellem Anlass weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem binnen sechs Wochen durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder der *Gemeinschaft* einen schriftlichen Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, an den Vorstand richten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen haben keine Wirkung auf das Abstimmungsergebnis.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Kassierer/in
- der/dem Schriftführer/in

und ist Vorstand der *Gemeinschaft* im Sinne des § 26 BGB.

Zum erweiterten Vorstand gehören Jugendbetreuer/in, Senioren- u. Frauenbetreuer/in und die Beisitzer. Sie haben in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein Stimmrecht.

Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges, in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die *Gemeinschaft* nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind.

Das vereinsinterne Innenverhältnis wird in Vereinsordnungen geregelt.

Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt der Restvorstand, bis zur Nachwahl in einer schnellstmöglich einzuberufenden Mitgliederversammlung, handlungs- und geschäftsfähig. Die Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen dürfen durch ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Neuwahl übernommen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und erfolgter Nachwahl ist die Amtsdauer auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl beschränkt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der Gemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 3 Jahren.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers und erfolgter Nachwahl ist die Amtsdauer auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl beschränkt.
4. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden.
5. Mitglieder des Vorstands dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 11 Beiträge

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 3 c, insbesondere der Jahresbeiträge an den Verband, verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge für den Verband wird durch dessen Delegiertenversammlung festgesetzt.

Die *Gemeinschaft* ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Erhebung von Zuschlägen (eigene Mitgliederbeiträge) auf die Beiträge an den Verband für ihre eigenen Belange zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge und weitere Beitragsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft gemäß § 2 Absatz 5 an den

Lüntenbecker Bürger Treff e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Verfahrensvorschriften

1. Einberufung der Organe

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung in geeigneter Weise einzuberufen.

Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die der *Gemeinschaft* zuletzt bekannte Adresse zugestellt wurde.

Jedes Mitglied ist bei seinem Eintritt in den Verein auf diese Verfahrensweise mindestens durch Aushändigung der Satzung hinzuweisen.

2. Beschlussfähigkeit

Die Organe der *Gemeinschaft* sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

3. Beschlüsse und Abstimmungen

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Auf Verlangen von 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung Vorrang.

Bei Beschlussfassungen ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

4. Wahlen

Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

5. Allgemeine Bestimmungen

Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6. Ordnungen

Zur Regelung seiner Vereinsgeschäfte kann der Verein Vereinsordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Wuppertal.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wuppertal, den 19. 3. 2019